

## VOLLMACHT

**ZUSTELLUNGEN WERDEN NUR  
AN DEN BEVOLLMÄCHTIGTEN  
ERBETEN!**

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin erteilt hiermit

**RECHTSANWÄLTIN BLASIG-VONDERLIN  
AUGUST – BEBEL – STR. 56, 04275 LEIPZIG**

Vollmacht in Sachen:

Gegenstand des Mandats:

Die Vollmacht umfasst die Befugnis

- zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach den Vorschriften der §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer)
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe einseitiger Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen.

Sie erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren (z.B. Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungs-, Insolvenzverfahren sowie Arrest und einstweilige Verfügung).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder die außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, den Streitgegenstand, Wertsachen, Urkunden und die von der Gegenseite, von der Justizkasse oder von Dritten zu zahlenden und/oder zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

.....  
Unterschrift